

**Amt für Verkehr**, 08.03.2021, 3117  
660.13  
Auskunft gibt Ihnen: Herr Stührenberg

**Bauamt - 660.1 -**  
Herr Stein

**Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ vom 02.03.2021 zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses (Abrechnung nach KAG - Erstattung durch das Land, TOP Ö 3.2)**

Guten Tag Herr Stein,

wir bitten die Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 09.03.2021 (Thema: „Abrechnung nach KAG – Erstattung durch das Land“) wie folgt in der Sitzung zu beantworten:

„Die in der Anfrage der Ratsfraktion DIE Linke angesprochenen Fördermittel des Landes werden auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) vom 23. März 2020 gewährt und können nach Informationen des zuständigen Ministeriums der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2020 bei der NRW-Bank beantragt werden.

Förderfähig sind dabei die nach § 8 KAG NRW für Anlieger beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen, die vom zuständigen kommunalen Gremium ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt der Gemeinde des Jahres 2018 stehen. Für vor dem 01.01.2018 beschlossene Straßenausbaumaßnahmen ist eine derartige Förderung ausgeschlossen, selbst wenn die tatsächliche Bauausführung erst einige Zeit nach dem Ausbaubeschluss erfolgt ist oder sogar derzeit noch läuft oder gar noch komplett aussteht.

In der Förderrichtlinie wird weiterhin festgelegt, dass „eine Förderung für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt wird, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand).“ Der Antrag auf Förderung kann also bei jeder Straßenausbaumaßnahme erst dann gestellt werden, wenn der jeweilige „Abzugsbetrag“ in Höhe der Beiträge für Grundstücke der Stadt Bielefeld feststeht, weil die Stadt Bielefeld als Eigentümerin nicht durch die Förderung entlastet wird, sondern lediglich „private“ Eigentümer.

Der Grund für den bislang geringen Abruf der Fördermittel des Landes NRW liegt hauptsächlich darin, dass die Gemeinden in NRW sich im letzten Jahr und auch derzeit noch mit Beitragserhebungsverfahren beschäftigen (müssen), deren Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde. Hier ist eine Verjährungszeit von 4 Jahren für die Geltendmachung der Beitragsbescheide zu beachten. Die förderfähigen Baumaßnahmen werden dann ungefähr ab dem zweiten Halbjahr 2021 bearbeitet und nach Abschluss des aufwendigen Berechnungsverfahrens kann dafür die Förderung des Landes mit den feststehenden Beitragshöhen beantragt werden. Diese beschriebene Situation besteht auch bei der Stadt Bielefeld. Die Stadt Bielefeld hat deshalb bislang

noch keine Fördermittel des Landes NRW beantragt und erhalten, da die benötigten Abrechnungen noch nicht vorgenommen werden konnten. Teilweise werden sogar wie beispielsweise mit der derzeit noch laufenden großen Straßenbaumaßnahme Senner Hellweg aktuell erst Ausbaubeschlüsse aus früheren Jahren (bei der Straße Senner Hellweg wurde der Ausbaubeschluss im Jahre 2017 gefasst) umgesetzt.

Selbstverständlich wird die Stadt Bielefeld bei jeder förderfähigen Straßenausbaumaßnahme die entsprechenden Fördermittel bei der NRW-Bank zur Entlastung der betroffenen Anlieger beantragen. Das Land NRW hat im Jahr 2020 bereits geäußert, alle betroffenen Anlieger in NRW auf Antrag der jeweiligen Kommune zu entlasten, unabhängig von einem insgesamt geringen oder hohen Mittelabruf. Der Fördertopf wird nach Angaben des zuständigen Landesministeriums aufgestockt, sollten die Mittel von jährlich 65 Millionen in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen.“

Viele Grüße  
I.A.  
gez.  
Stührenberg